



**TREUHANDAKTUELL** FEBRUAR 2011 | NEUES ZUR MEHRWERTSTEUER |  
WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT IN KMU – TEIL 1 | IN EIGENER SACHE – GRATULATIONEN  
UND ANLÄSSE

## PRIVATANTEILE – NEUERUNGEN FÜR DIE ABRECHNUNG BEI DER MWST

Es hat etwas gedauert, aber kurz vor dem Jahreswechsel hat die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) dann doch noch verschiedene Branchen- und Info-Broschüren zum neuen MWSTG publiziert, welche bereits ab 1. 1. 2010 (Einführung des nMWSTG) gelten. Darunter waren auch die lang ersehnten Themen Privatanteile, Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen. In den letzten Jahren haben verschiedene Praxisanpassungen bei der Berechnung von Privatanteilen oder Vorsteuerkorrekturen zu Diskussionen geführt. Mit den neuen MWST-Infos wurde nun Klarheit geschaffen. Darüber wollen wir Ihnen in diesem Treuhand aktuell berichten.

### 1. PRIVATANTEILE BEI LOHNAUSWEISEMPFÄNGERN

Ein Privatanteil ist dann zu berechnen, wenn Gegenstände oder Dienstleistungen für eine unternehmerische Tätigkeit und (gleichzeitig oder ausschliesslich) für private Zwecke verwendet werden und darauf der Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde. Der errechnete Privatanteil bildet die Grundlage für die Berechnung der geschuldeten MWST. Dabei ist wichtig zu wissen, dass es sich im Sinne der MWST um Privatanteile in Form von **entgeltlichen Leistungen** als auch um **Vorsteuerkorrekturen** (Eigenverbrauch) handeln kann. Bei Lohnausweisempfängern (Personal, Verwaltungsräte, Aktionäre und weitere nahestehende Personen) werden die Privatanteile immer auf entgeltlichen Leistungen berechnet. Nicht-Lohnausweisempfänger wie Inhaber von Einzelfirmen oder Beteiligte an Personengesellschaften haben für privat genutzte Gegenstände oder Dienstleistungen aus dem Geschäft eine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen (siehe Ziffer 2). Privatanteile in Form von entgeltlichen Leistungen sind im Abrechnungsformular unter der Ziffer 200 aufzuführen; Vorsteuerkorrekturen werden in Ziffer 415 eingesetzt.

Die Privatanteile bei Lohnausweisempfängern orientieren sich an den Richtlinien zum Lohnausweis (Wegleitung der Schweizerischen Steuerkonferenz). Der im Lohnausweis aufzuführende Privatanteil gilt bei der MWST als Bemessungsgrundlage und versteht sich neu (ab 1. 1. 2010) inklusive MWST (bisher exklusive).



Die häufigsten Fälle und deren mehrwertsteuerliche Würdigung sind nachfolgend aufgeführt:

Bemerkungen im Lohnausweis	mehrwertsteuerliche Würdigung
Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort. Im Lohnausweis ist das Feld F angekreuzt.	Keine MWST geschuldet. Ist jedoch gemäss «Wegleitung zum Lohnausweis» im Lohnausweis zusätzlich ein Betrag aufzurechnen, ist auf diesem Privatanteil die MWST geschuldet.
Kantinenverpflegung / Lunch-Checks. Im Lohnausweis ist das Feld G angekreuzt.	Keine MWST geschuldet. Ist jedoch gemäss «Wegleitung zum Lohnausweis» im Lohnausweis zusätzlich ein Privatanteil aufzurechnen, ist darauf die MWST geschuldet.
Gehaltsnebenleistungen nach Lohnausweis Ziffer 2.1/2.2: ■ Verpflegung, Unterkunft ■ Privatanteil Geschäftsfahrzeug	MWST ist geschuldet.
Gehaltsnebenleistungen nach LA Ziffer 2.3 ■ Versicherungsleistungen ■ Zurverfügungstellen von Mietwohnungen	Keine MWST geschuldet.

In der Wegleitung zum Lohnausweis sind explizit auch verschiedene Gehaltsnebenleistungen aufgeführt, auf welchen im Lohnausweis kein Privatanteil (für die Einkommenssteuer) aufzurechnen ist. Ist im Lohnausweis für die Einkommenssteuer keine Aufrechnung vorzunehmen, gelten allfällige Leistungen als nicht entgeltlich und daher ist auch keine MWST auf einem Privatanteil geschuldet. Geläufige Beispiele dafür sind gratis abgegebene Halbtax-Abonnemente, Naturalgeschenke bis CHF 500 pro Ereignis sowie die private Nutzung von Arbeitswerkzeugen (PC, Handy).

Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Berechnung des **Privatanteils auf Geschäftsfahrzeugen** nach der pauschalen Ermittlung nur möglich ist, wenn das Fahrzeug überwiegend (mehr als 50%) geschäftlich genutzt wird. Der diesbezügliche Ansatz beträgt wie bisher pro Monat 0.8% des Kaufpreises (exkl. MWST), mindestens jedoch 150 Franken. Der Privatanteil versteht sich **neu** (ab 1. 1.2010) **inklusive MWST** (bisher exklusive).

Werden die geschäftlich und privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nachgewiesen, so sind die effektiv angefallenen, vorsteuerbelasteten Kosten proportional nach der Verwendung aufzuteilen. In der Regel liegt der Kilometeransatz bei CHF 0.70. Tiefere Ansätze sind durch den Leistungserbringer kalkulatorisch nachzuweisen. Ebenfalls wird bei überdurchschnittlich teuren Fahrzeugen der Kilometeransatz entsprechend erhöht.

## 2. VORSTEUERKORREKTUREN INFOLGE GEMISCHTER VERWENDUNG

Verwendet die steuerpflichtige Person Gegenstände oder Dienstleistungen auch ausserhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit oder für Leistungen, die vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind, so liegt eine gemischte Verwendung vor und der Vorsteuerabzug ist im Verhältnis der Verwendung zu korrigieren (Eigenverbrauch). Der steuerpflichtigen Person steht es frei, die Vorsteuerkorrektur nach dem effektiven Verwendungszweck, nach einer von der ESTV vorgeschlagenen Berechnungsmethode oder nach einer eigenen Berechnung vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass die Wahl der Korrekturmethode zu einem sachgerechten Ergebnis führen muss und während mindestens einer Steuerperiode beizubehalten ist.

Zur Vereinfachung akzeptiert die ESTV auch Vorsteuerkorrekturen mittels Pauschalen. Die wichtigsten sind nachstehend aufgeführt:

Sachverhalt	Vorsteuerkorrektur pauschal
Gewährung von Krediten, Zinseinnahmen und Einnahmen aus dem Handel mit Wertpapieren. Eine Vorsteuerkorrektur ist nötig, wenn die daraus erzielten Einnahmen mehr als CHF 10'000 pro Jahr und mehr als 5% des Gesamtumsatzes ausmachen.	0.02 % der gesamten Einnahmen.
Brutto-Mieteinnahmen (inkl. Nebenkosten) von nicht optierten Liegenschaften, die den Betrag von CHF 10'000 Franken übersteigen.	0.07 % der gesamten Brutto-Mieteinnahmen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen.
Referentenleistungen von mehr als CHF 5'000 pro Jahr.	1.0 % der Bruttoreferentenhonorare (inkl. Spesen).
Entschädigungen für unselbständige ausgeübte Tätigkeiten wie Verwaltungsrats- und Stiftungsrats honorare, Behördenentschädigungen von mehr als 5'000 Franken pro Jahr.	1.0 % der Bruttohonorare (inkl. Spesen).



Rolf Meyer  
rolf.meyer@gfeller-partner.ch



## WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT IN KMU – TEIL 1

Im vorliegenden Artikel gehen wir der Frage nach, was Wirtschaftskriminalität in KMU ist und welche Verantwortung in diesem Zusammenhang der Geschäftsleitung zukommt. In der nächsten Ausgabe unseres «Treuhand Aktuell» werden wir die Aufgaben der Revisionsstelle betrachten sowie praktikable Präventionsmassnahmen aufzeigen.

Aus verschiedenen Umfragen in der Wirtschaft wissen wir, dass die meisten Unternehmensverantwortlichen, welche nach einer Einschätzung zur Wahrscheinlichkeit von deliktischen Handlungen (Wirtschaftsdelikte) «im eigenen Haus» befragt werden, die Eintretensgefahr als tief beurteilen. Diese Einschätzung basiert vielfach auf einem «Bauchgefühl», welches sich aus dem Vertrauensverhältnis im beruflichen Umfeld sowie aus fehlenden (oder unaufgedeckten) Ereignissen in der Vergangenheit zusammensetzt. Gleichzeitig ist den meisten bewusst, dass es sich um ein inhärentes Risiko handelt, weshalb oft der Vorbehalt nachgeschoben wird, dass sich deliktische Handlungen nie ganz ausschliessen lassen.

Tatsache ist, dass jedes Unternehmen mit diesem latenten Risiko leben muss. Tatsache ist auch, dass das Risiko eines Vorfalls unterschätzt wird. Lieber klammert man das Thema Wirtschaftsdelikte aus und vertraut auf die Ehrlichkeit der Mitarbeitenden als das Unternehmen einer systematischen Risikobeurteilung in dieser Hinsicht zu unterziehen. Das kann sich jedoch rasch ändern; dazu ein kleines Gedankenspiel: Sie sind Geschäftsführer eines KMU. Ein Mitarbeitender meldet sich bei Ihnen an und wünscht ein persönliches Gespräch. Dabei äussert er die Vermutung, dass der Finanzchef (den Sie angestellt haben) Vermögenswerte veruntreut hat. Nehmen wir an, der Mitarbeiter hat recht: Was tun Sie?

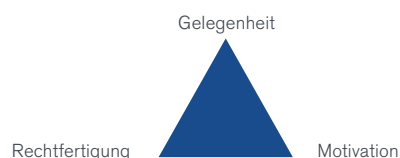
Die Praxis zeigt, dass in dieser heiklen Situation vielfach folgendes geschieht: Der Vorfall wird möglichst unter den Teppich gekehrt oder gar ignoriert; Publizität wird aus Angst vor möglichen Reputationsschäden gescheut. Möglicherweise wird der Finanzchef entlassen; auf eine Strafverfolgung wird verzichtet. In seinem Arbeitszeugnis werden keine Hinweise auf das betreffende Fehlverhalten zum Ausdruck gebracht. Fall abgeschlossen!?

### WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT IN KMU

Als deliktische Handlungen gelten in nachstehendem Zusammenhang strafrechtlich relevante Handlungen einer oder mehrerer Personen, mit denen in Täuschungsabsicht ungerechtfertigte Vorteile erlangt werden sollen. Die Rede ist von Betrug, Veruntreuung, Urkundenfälschung, Kartellabsprachen, Bilanzmanipulation, ungetreuer Geschäftsführung u.v.a.m. Die Ursachen dafür sind meist in personellen, kulturellen und organisatorischen Umständen zu suchen und zu finden. Im Vergleich zu Grossbetrieben unterscheiden sich die KMU durch eine geringere Anzahl Mitarbeitender, Übersichtlichkeit in Organisation und Abläufen sowie der dadurch höheren Loyalität zum Unternehmen. Vielfach hat auch die Präsenz des Patrons in inhabergeführten Unternehmen eine gewisse disziplinierende Wirkung. Daraus den Schluss zu ziehen, dass KMU von Wirtschaftsdelikten nicht betroffen sind und dies generell ein Phänomen in Grossunternehmen ist, wäre jedoch unzulässig. Trotz einer hohen Dunkelziffer sind Betrugs- und Veruntreuungsfälle, Bestechungen und Bilanzfälschungen auch in KMU an der Tagesordnung. Wir erinnern uns: Erst ein paar Monate ist es her, seit bei einem

Bergbahnunternehmen in der Innerschweiz Veruntreuungen in Millionenhöhe ans Tageslicht gekommen sind.

Gemäss dem sogenannten «Betrugs-Dreieck» sind drei Faktoren bestimmend für die Wahrscheinlichkeit von deliktischen Handlungen:



Die Motivation des Täters ist der Anreiz, ein Delikt zu begehen. Vielfach ist dies der persönliche Bedarf an finanziellen Mitteln (z.B. für einen aufwendigen Lebensstil). Eine sich anbietende Gelegenheit ist – getreu einem altbekannten Sprichwort – ein weiteres erforderliches Element. Dies sind meist dem Täter bekannte Kontrolllücken in einem internen Kontrollsystem (IKS) oder auch seine eigene Vertrauensstellung im Unternehmen. Schliesslich benötigt der Delinquent aus psychologischen Gründen eine Rechtfertigung für die Tat. Oft bilden sich Täter einen bestehenden Anspruch ein oder sie rechtfertigen ihre Tat mit dem Verhalten anderer (z.B. «andere machen es auch»). Sind alle Faktoren vorhanden, steigt die Wahrscheinlichkeit generell an; auch in KMU.

Ebenfalls keine Ausnahme bilden KMU bezüglich dem Täterprofil: Es sind meist Männer «in den besten Jahren», verheiratet und sozial integriert. Überdurchschnittlich vertreten sind Kadermitarbeitende, welche ihre Machtposition ausnutzen. Aus der Soziologie stammt die Erkenntnis, wonach sich Menschen bezüglich Ehrlichkeit in drei Gruppen einteilen lassen: die (grund-)ehrlichen, die unehrlichen sowie diejenigen, welche sich zwischen beiden Extremen bewegen. Letztere machen rund 60% aus; auf die anderen Gruppen entfallen je 20%. Daraus folgt, dass 80% unterschiedlich stark so veranlagt sind, dass sie «Gelegenheiten» wahrnehmen bzw. Kontrolllücken ausnützen.

Schliesslich hat sich bezüglich den Branchen mehrfach gezeigt, dass vor allem Finanzdienstleister gefolgt vom Einzelhandel und Versicherungsunternehmen besonders häufig von Wirtschaftsdelikten betroffen sind.

### AUFGABEN UND VERANTWORTUNG DES VERWALTUNGSRATS BZW. DER GESCHÄFTSLEITUNG

Unabhängig von der Rechtsform obliegt den Verantwortlichen für die Geschäftsführung die Aufgabe, für das Vorhandensein angemessener interner Kontrollen zum Schutz der Vermögenswerte des Unternehmens sowie der Integrität des Rechnungswesens und der Rechnungslegung besorgt zu sein. In der verbreiteten Rechtsform der Aktiengesellschaft ist dies der Verwaltungsrat (Art. 716 III Ziff. 1, Abs 2 OR). Er kann diese Aufgabe an eine Geschäftsleitung delegieren, sofern dies die Statuten vorsehen. In diesem Fall präzisiert ein Organisations-

>

reglement die erforderlichen Stellen, deren Aufgaben sowie die Berichterstattung. Der Verwaltungsrat behält aber in jedem Fall seine unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 716a OR. Darunter fallen insbesondere:

- die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- die Festlegung der Organisation;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.

Nimmt der Verwaltungsrat eine Aufgabendelegation vor, muss er dafür besorgt sein, dass er seine Oberaufsichtspflicht wahrnimmt. Schadenersatzansprüche, welche z.B. auf das Fehlen oder Ungenügen eines IKS zurückzuführen sind, werden letztlich an den Verwaltungsrat adressiert. Ein minimales (besser: angemessenes) IKS ist deshalb auch für Unternehmen zu empfehlen, für welche dies aufgrund der Grösse gesetzlich nicht

zwingend vorgeschrieben ist.

Ausgehend von einer periodischen Risikobeurteilung ist der Eintretenswahrscheinlichkeit von deliktischen Handlungen in den verschiedenen Bereichen entsprechend Rechnung zu tragen. In sensiblen Bereichen sind anschliessend sinnvolle Kontrollen zu installieren. Stellen, für welche erhöhte Wachsamkeit gilt, sind regelmässig Einkaufs- und Verkaufsabteilungen sowie Projektorganisationen. Aber auch im Bereich Personal (Rekrutierung) schadet es nicht, wenn beispielsweise bei der Anstellung von Schlüsselpersonen der Wahrheitsgehalt von Bewerbungen überprüft wird.

Ist ein IKS einmal etabliert, muss es natürlich gelebt und von Zeit zu Zeit erneut auf Schwachstellen hin überprüft werden. Das Ziel sämtlicher Massnahmen muss es sein, den oben erwähnten Faktor «Gelegenheit» nach Möglichkeit einzuschränken. Als verantwortungsbewusste Geschäftsführende gilt es daher, dass Thema proaktiv und präventiv anzugehen; lesen Sie mehr dazu in unserer nächsten Ausgabe.



André Jordi  
andre.jordi@gfeller-partner.ch

## IN EIGENER SACHE

### GRATULATIONEN ZUR BEFÖRDERUNG UND ZUM PRÜFUNGSERFOLG

#### Herr Rolf Meyer, dipl. Treuhandexperte, zum Vizedirektor

Herr Meyer arbeitet bereits seit 19 Jahren für Gfeller+Partner AG. In dieser Zeit hat er sich zum diplomierten Treuhandexperten ausgebildet und zudem sein Fachwissen im Bereich Steuern ausgebaut. Er ist heute als Mandatsleiter in Langenthal tätig und Spezialist für Steuerfragen sowie Fragen im Bereich Mehrwertsteuer.

#### Frau Barbara Stämpfli, lic. iur., Sachbearbeiterin, zur Handlungsbevollmächtigten

Frau Stämpfli ist am 1. Dezember 2006 bei Gfeller+Partner AG als Sachbearbeiterin Treuhand eingetreten. Sie betreut anspruchsvolle Mandate in den Bereichen Saläradministration und Buchführung. Zudem ist sie verantwortlich für die Lehrlingsausbildung am Sitz Langenthal.

#### Frau Cornelia Locher, Fachfrau für Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis, zur bestandenen Prüfung

Frau Cornelia Locher hat die Ausbildung zur Fachfrau für Finanz- und Rechnungswesen absolviert und mit dem eidg. Fachausweis abgeschlossen. Sie arbeitet seit dem 1. September 2009 an unserem Sitz in Bern. Ihr Arbeitsgebiet umfasst Aufträge in den Bereichen Buchführung, Abschlusserstellung sowie Wirtschaftsprüfung.

### ANLÄSSE

Auch dieses Jahr finden unsere traditionellen Herbstanlässe in Bern und Langenthal statt. Reservieren Sie sich bereits heute die Daten: Bern: Dienstag, 6. September 2011, Langenthal: Mittwoch, 7. September 2011.

Falls Sie zukünftig die elektronische Zustellung des Treuhand Aktuell bevorzugen, schicken Sie uns ein Mail an [christina.kistler@gfeller-partner.ch](mailto:christina.kistler@gfeller-partner.ch) oder rufen Sie uns an.

Unser Treuhand-Aktuell ist eine Art «Hauszeitung», ein «Hausschreiben» der Gfeller+Partner AG, Treuhandgesellschaft. Es erscheint unregelmässig, aber immer dann, wenn ein Tipp oder eine Aktualität uns wichtig genug erscheint, um unseren Kunden und Geschäftsfreunden dies zur Kenntnis zu bringen. Für individuelle Beratungen im dargestellten Themenkreis stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Animieren Sie Ihre Geschäftsfreunde, uns ihre Adressen mitzuteilen, damit sie unser Treuhand-Aktuell künftig direkt erhalten.

